

GROSSER RAT AARGAU

Interpellation von Beatrice Beck, Schafisheim, Elisabeth Burgener, Gipf-Oberfrick, Jürg Knuchel, Aarau, Martina Sigg, Schinznach-Dorf, Lilian Studer, Wettingen vom 2. Dezember 14 betreffend ambulante Angebote im Behindertenbereich

Text und Begründung:

Am 2. Mai 2006 wurde das Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) in Kraft gesetzt.

Mit diesem Gesetz will der Kanton Aargau durch bedarfsgerechte Angebote an Einrichtungen, die Schulung, Ausbildung, Beschäftigung, Förderung und Betreuung von Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen aus dem Kanton Aargau sicherstellen.

Dieses Gesetz stellt die Grundlage für das Behindertenkonzept des Kantons Aargau dar. Dieses wurde am 15.9. 2010 vom Regierungsrat beschlossen und am 17.12. 2010 vom Bundesrat genehmigt.

Somit verfügt der Kanton Aargau über die rechtlichen Grundlagen, um sowohl den ambulanten wie auch den stationären Bereich im Behindertenwesen optimal organisieren und finanzieren zu können.

Da grundsätzlich ambulante Angebote kostengünstiger sind als stationäre – also gefördert und ausgebaut werden sollten – bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Frage

Im Leitsatz 1 des Behindertenkonzeptes hält der Regierungsrat fest: „Der Kanton setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen aktiv an der Gesellschaft teilhaben können und rechtsgleich behandelt werden.“

Menschen mit Behinderungen sollen also die Möglichkeit haben, ihr Leben möglichst selbst bestimmt zu gestalten. Dazu sind Angebote, die im Sinne eines Nachteilsausgleichs aufgrund der Behinderungen anzusehen sind, unumgänglich.

Wo sieht der Regierungsrat diesbezüglich Handlungsbedarf?

Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, damit unterstützende Angebote für Menschen mit Behinderungen auch ausserhalb von stationären Einrichtungen in genügendem Ausmass zur Verfügung stehen?

2. Frage

Im Leitsatz 2 des Behindertenkonzeptes hält der Regierungsrat fest:

„Der Kanton stellt Angebote sicher, welche sich nach dem individuellen Bedarf, den Kompetenzen und den Ressourcen von Menschen mit Behinderungen richten.“

Viele Menschen mit Behinderungen leben nicht in Institutionen und können dank ambulanter Unterstützung ihr Leben in einer eigenen Wohnung gestalten.

Wie schätzt der Regierungsrat die Erfüllung dieses 2. Leitsatzes ein?

Welche Massnahmen sind speziell für den ambulanten Bereich vorgesehen?

3. Frage

Im Leitsatz 8 des Behindertenkonzeptes hält der Regierungsrat fest:

„ Die kantonale Behindertenpolitik lässt Raum für die Weiterentwicklung der Angebote und berücksichtigt Erkenntnisse und Erfahrungen der Leistungserbringer, anderer Kantone und der Forschung.“

Mit der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) entstehen viele neue Fragen. So sieht der Art. 19 der BRK „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ vor. Menschen mit Behinderungen sollten also selber über Lebensform und Unterstützung entscheiden können. Im Moment ist es aber so, dass durch die Zuständigkeiten bei der Finanzierung oft ausschliesslich der stationäre Weg offen steht, da ambulante Angebote nicht finanziert werden.

Sieht der Regierungsrat diese Lücke im Versorgungssystem des Kantons auch? Wenn ja, sind entsprechende Massnahmen geplant?

4. Frage

In allen Bereichen gilt der Grundsatz: „soviel wie nötig und so wenig wie möglich.“ An diesem Grundsatz sollte sich auch die Behindertenpolitik des Kantons Aargau orientieren. Genaue Kenntnisse über den individuellen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen sind nötig, um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherstellen zu können.

Hierzu ist der Bedarf im Bereich Wohnen, Beratung, Assistenz, Entlastungen, Tagesstrukturen, etc. sowohl im ambulanten wie auch im stationären Bereich zu berücksichtigen.

Wie schätzt der Regierungsrat die Kostenfolgen bei einer Umverteilung der Gelder zwischen ambulanten und stationären Angeboten ein?

Welche gesetzlichen Massnahmen wären dazu notwendig?

Welches wären die materiellen Folgen für den stationären Bereich?